



An die
 Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0195-RD 3/2014

Wien, am 5. Februar 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 11.12.2014, Nr. 3288/J, betreffend Ausgleich für die Folgen des russischen Importstopps

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 11.12.2014, Nr. 3288/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nachstehend die seitens der russischen Föderation mit einem Importembargo verhängten Sektoren:

Embargoliste 20.08.2014¹

KN a	Bezeichnung b, c
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel "Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner", frisch, gekühlt oder gefroren
0210 d	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnabenerzeugnissen
0301 d – 0308	Zusammengefasst: Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
0401 d,f	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

¹ Quelle: WKÖ, Statistik Austria, AWI, eigene BMLFUW Bearbeitung



0402 d,f	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0403 d,f	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao
0404 d,f	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, a.n.g
0405 d,f	Butter, einschl. entwässerte Butter und Ghee, und andere Fettstoffe aus der Milch sowie Milchstreichfette
0406 d,f	Käse und Quark [Topfen]
0701 e	Kartoffeln, frisch oder gekühlt; <u>ausgenommen 0701 10 00 (Pflanzkartoffeln [Saatkartoffeln])</u>
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 e	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree [Lauch] und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt; <u>ausgenommen 0703 10 11 (Speisezwiebeln, frisch und gekühlt, für Saatzwecke Steckzwiebeln)</u>
0704	Kohl, Blumenkohl [Karfiol], Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnl. Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate "Lactuca sativa" und Chicorée "Cichorium-Arten", frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Gemüse, frisch oder gekühlt (<u>ausg. Kartoffeln, Tomaten, Gemüse der Allium-Arten, Kohlarten der Gattung Brassica, Salate der Art Lactuca sativa und Cichorium-Arten, Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, Gurken und Cornichons sowie Hülsenfrüchte</u>)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet
0712 e	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet; <u>ausgenommen 0712 90 11 (Hybriden von Zuckermais "Zea mays var. Saccharata", getrocknet, zur Aussaat)</u>
0713 e	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert; <u>ausgenommen 0713 10 10 (Erbsen "Pisum sativum", trocken und ausgelöst, zur Aussaat)</u>
0714	Maniok, Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets sowie Mark des Sagobaumes
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

0802	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthütet (<i>ausg. Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse</i>)
0803	Bananen, einschl. Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen, einschl. Wassermelonen, und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und andere genießbare Früchte, frisch (<i>ausg. Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Melonen, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen und Schlehen</i>)
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0813	Aprikosen [Marillen], Pflaumen, Äpfel, Pfirsiche, Birnen, Papaya-Früchte, Tamarinden und andere genießbare Früchte, getrocknet sowie Mischungen von genießbaren und getrockneten Früchten oder von genießbaren Schalenfrüchten (<i>ausg. Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Zitrusfrüchte und Weintrauben, je für sich</i>)
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1901 90 11 <i>d,e,g</i>	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von ≥ 90 GHT
1901 90 91 <i>d,e,g</i>	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder $< 1,5$ GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, ohne oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (<i>ausg. Malzextrakt sowie zur Kinderernährung, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und in Pulverform aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401-0404</i>)
2106 90 92 <i>d,e,g</i>	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder $< 1,5$ GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90 98 <i>d,e,g</i>	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., $\geq 1,5$ GHT Milchfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend

a Auflistung der KN wie erhalten von der WKO (Stand: 20.08.2014)

b Anmerkung aus der Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: "die Liste ist ausschließlich anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan auszulegen."

c Anmerkung aus der Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: "ausgenommen Kindernahrung" (in den Berechnungen nicht darstellbar, da "Kindernahrung" keine eigenen Zolltarifnummern zugewiesen werden)

d Anmerkung aus der Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: "die Liste ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan sowie den Warenbezeichnungen auszulegen."

e Die Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan vergibt für die jeweiligen Positionen entsprechend der vorliegenden Embargoliste zehnstellige Zolltarifnummern. In der Außenhandelsdatenbank sind nur achtstellige Zolltarifnummern verfügbar.

f Laktosefreie Milch und laktosefreie Milchprodukte sind vom Embargo ausgenommen. Diese können mangels eigener Zolltarifnummern in dieser Studie von der Warengruppe Milcherzeugnisse nicht exkludiert werden.

g Anmerkung aus der Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: "ausgenommen: biologisch aktive Zusätze, Vitamin- und Mineralstoffkomplexe, Geschmacks- und Aromazusätze, konzentriertes Protein (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) und Mischungen daraus; Nahrungsmittelfasern, Nahrungsmittelergänzungen (auch Komplex-Präparate)". Diese Produkte können mangels eigener Zolltarifnummern in dieser Studie von den entsprechenden Warengruppen nicht exkludiert werden.

Am **21.8.2014** wurden laktosefreie Produkte von den Sperren ausgenommen.

Seit **21.10.2014** gesperrt:

- Schlachtnebenprodukte von Rindern und Schweinen (aus 0206, aus 0210)
- fein oder grob gemahlene Knochenmehl aus Fleisch oder Fleischnebenprodukten (aus 0210)
- Fett (inklusive Schmalz) (der Gruppe 1501)
- Rinderfett (aus 1502)

Seit **26.11.2014** gesperrt:

- Produkte der Zolltarifnummer 1602

Eine erste noch vorläufige Übersicht über die bis Oktober 2014 vorhandenen Außenhandelszahlen zeigt folgendes Bild:

Der agrarische Außenhandel betrug 2013 \varnothing monatlich EUR 20,1 Mio. (6%), dieser fiel bis Oktober 2014 auf EUR 14,1 Mio. (4%).

Fleisch fiel von EUR 4,1 Mio. Ø monatlichen Export 2013 auf EUR 1,2 Mio. im Oktober 2014 (überwiegend Schlachtnebenprodukte, Schweine und Rindfleisch selber werden nicht mehr exportiert).

Die Exporte von Milch, Milchprodukten, Eiern und Honig fielen von EUR 1,15 Mio. Ø monatlichen Export 2013 (davon EUR 0,9 Mio. Käse) auf EUR 60.000 im Oktober 2014 (davon keine Butter und Käse).

Auch an Obst und Gemüse wurde im Oktober 2014 nichts mehr nach Russland exportiert (EUR 80.000 Ø monatlicher Export 2013).

Von Jänner bis Oktober 2014 stiegen die Lebendtierexporte (496.000 Euro) im Vergleich zum Jahr 2013.

Darüber hinaus sind dem Ressort keine anderen agrarischen Erzeugnisse bekannt, die vom russischen Importstopp betroffen sind.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Obst und Gemüse

Seitens der EU wurden noch keine konkreten Beihilfenbeträge oder Kompensationsbeträge an Österreich ausbezahlt.

Der Zeitpunkt der Auszahlung seitens der EU an die Mitgliedstaaten setzt voraus, dass diese ihre Zahlungen im Zusammenhang mit den Interventionsmaßnahmen - je nach Aktion - bis zum 30. Juni 2015 beziehungsweise bis zum 30. September 2015 durchgeführt haben.

Folgende Anträge wurden bereits gestellt, aufgelistet nach Art der beantragten Maßnahme für die Beihilfe:

- A) Sonderstützungsmaßnahmen für anderes verderbliches Obst und Gemüse:
11 Anträge für insgesamt EUR 217.916,45 gem. der Verordnung EU (Nr.) 932/2014;
- B) Sonderstützungsmaßnahmen für anderes verderbliches Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2014; Es wurden keine Anträge gestellt, sondern nur vorläufige Mitteilungen an die AMA übermittelt, wobei der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Förderung EUR 127.175 beträgt;

- Absatzförderungsprogramme (Vorlage September):
6 Anträge (Programmvorlagen) mit einer max. Beihilfe von EUR 7.529.167,50
(Entscheidung der EK im 1. Quartal 2015).

Anzahl der abgewiesenen bzw. gekürzten Anträge und Gründe für die Ablehnung bzw. Kürzung der Beihilfe:

- Im Rahmen der gestellten Beihilfeanträge für Sonderstützungsmaßnahmen für anderes verderbliches Obst und Gemüse werden bei 6 Anträgen die Beträge gekürzt (EUR 24.872,71). Falsche Beihilfenberechnung durch die Antragsteller.

Die Sonderstützung für Erzeuger von verderblichem Obst und Gemüse wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 932/2014 gemäß dem so genannten „Windhundverfahren“ aufgeteilt. Auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2752/J vom 16.10.2014 wird verwiesen.

Die Sonderstützung nach der Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 wurde in Tonnen pro Mitgliedstaat aufgeteilt, wobei einige Mitgliedstaaten konkrete Mengen, andere Mitgliedstaaten, wie auch Österreich, einen einheitlichen Aufteilungsschlüssel von 3.000 Tonnen je Mitgliedstaat zugeteilt erhielten.

Die Aufteilung der mit der Verordnung (EU) Nr. 913/2014 an bestimmte EU-Mitgliedstaaten zugeteilten Höchstmengen an Pfirsich und Nektarinen beträgt gemäß dem Anhang der genannten Verordnung für

Griechenland	317.215 Euro
Spanien	1.132.495 Euro
Frankreich	262.089 Euro
Italien	1.288.201 Euro

Eine konkrete Möglichkeit, die Verluste aufgrund des Importstopps von Russland völlig auszugleichen, sieht die GMO für Obst und Gemüse nicht vor, allerdings sind auch in den allgemeinen Verordnungen zur Gemeinschaftsmarkordnung Interventionsmaßnahmen wie Marktrücknahmen, Ernte vor der Reifung und Nichternte vorgesehen.

Milchsektor

In der privaten Lagerhaltung Käse gibt es einen Antrag über 419 t und eine geplante Auszahlung im Frühjahr 2015. Die Bezahlung ist abhängig von der tatsächlichen Lagerdauer.

Die Aufteilung der Beihilfen für alle EU-Mitgliedstaaten erfolgt nach der tatsächlichen Beantragung sowie der entsprechenden Erfüllung der jeweiligen Lagerzeit.

Grundsätzlich gibt es über die im Rahmen der Marktordnung dargestellten Maßnahmen auf EU-Ebene keine weiteren Möglichkeiten.


Auf nationaler Ebene wurde eine ad-hoc Arbeitsgruppe Exportinitiative (EI) installiert, um gemeinsam mit den EI-Partnern und anderen Stakeholdern gezielt prioritäre Zukunfts- bzw. Ersatzmärkte zu erarbeiten. Ziel soll sein, die Exportchancen und Exportmärkte fern und nah zu diversifizieren und weitere Zielmärkte zu vertiefen, um das Exportgeschehen insgesamt breiter aufzustellen und krisenunabhängiger zu machen.

In diesem Zusammenhang darf auf meinen erfolgreichen Besuch in Südkorea und China im Oktober 2014 verwiesen werden. Sowohl mit dem chinesischen Veterinärminister als auch mit dem stellvertretenden chinesischen Landwirtschaftsminister gab es konstruktive Gespräche, bei denen eine rasche Öffnung der Märkte in Aussicht gestellt wurde. Auch bei den Gesprächen in Korea mit dem stellvertretenden Landwirtschaftsminister wurden positive Signale in Richtung Öffnung des Marktes für Schweinefleisch gegeben.

Ein erster positiver Schritt war die mit 25. Dezember 2014 erfolgte Paraphierung des Veterinärabkommens zwischen der österreichischen Botschafterin in Peking und dem chinesischen Generaldirektor für Lebensmittelsicherheit.

Die Finanzierung der bisherigen Marktentlastungsmaßnahmen auf EU-Ebene erfolgt aus dem normalen EU-Haushalt des Jahres 2015 und greift nicht auf Mittel des sog. EU-Krisenfonds zurück.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-10T08:34:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	